

Nr. 32

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung Öffentliche Kunden informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief Informationen über Änderungen in der Förderlandschaft zu geben.

Themen und Inhalte:

- Anstehende Änderung der allgemeinen Bedingungen in einigen NRW.BANK-Programmen
- Rechtlicher Hinweis zum Programm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“
- Informationen zum KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“
- Hinweis auf die Online-Befragung des BMWi

Freundliche Grüße sendet Ihnen Ihr Team der Kundenbetreuung Öffentliche Kunden!

NRW.BANK.Kommunal Invest, NRW.BANK.Moderne Schule und NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte

Wir weisen darauf hin, dass eine Änderung der allgemeinen Bedingungen in den Programmen NRW.BANK.Kommunal Invest, NRW.BANK.Moderne Schule und NRW.BANK.Flüchtlingsunterkünfte in Kürze bevorsteht.

Deshalb ist eine Verlängerung der in der Zusage genannten Abruffrist auf Antrag bei der NRW.BANK nur maximal bis zum **30. Juni 2016** möglich.

Antragsformulare und weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.nrwbank.de.

Rechtlicher Hinweis zum Programm

„Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW (ResA)“

Bei diesem Programm ist das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu beachten. Um bei Ausschreibungen bei Baumaßnahmen vor einer Bewilligung den Tatbestand eines vorzeitigen förderschädlichen Maßnahmenbeginns zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass das Vergabeverfahren unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung gestellt wird.

Im Übrigen stellt ein vor einer Bewilligung geschlossener HOAI-Honorarvertrag, der sich auf die Leistungsphasen 7 ff. nach beispielsweise § 43 Absatz 1 HOAI 2013 bezieht, einen förderschädlichen Leistungsvertrag dar, sofern in dem Vertrag kein kostenfreier Rücktritt für den Fall der Versagung einer beantragten Bewilligung geregelt ist.

Antragsformulare und weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.nrwbank.de.

Informationen zum KfW-Programm

„Erneuerbare Energien – Premium (271, 272, 281, 282)“

Die KfW hat ergänzende Informationen zu Änderungen bei der Förderung von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien in einem Rundschreiben herausgegeben.

Die Kommission hat die Genehmigungsentscheidung für das Gesetz zum Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) am **23. Juli 2014** erlassen. Die Genehmigung beinhaltet in Randziffer 142 die Auflage, dass Förderungen, die auf der Grundlage des EEG 2014 an Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen gezahlt werden, nicht mit anderen Beihilfen für die gleichen förderfähigen Kosten kumuliert werden können. Deshalb ist das EEG-Kumulierungsverbot zu beachten.

Bei Vorhaben, mit denen sowohl Wärme als auch EEG-vergüteter Strom erzeugt wird, sind folgende Konstellationen möglich:

- Es kann transparent dargelegt werden, dass sich die gesamten Investitionskosten ausschließlich auf die Wärmeerzeugung beziehen. Der EEG-vergütete Strom entsteht quasi als nicht kostenrelevantes Abfallprodukt der Wärmeerzeugung. In diesem Fall sind die gesamten Investitionskosten der Wärmeerzeugung als förderfähig einzustufen.
- Es ist eine klare Differenzierung der Investitionskosten nach Kosten für die Wärmeerzeugung und Kosten der Elektrizitätserzeugung möglich. Können die beiden Kostenblöcke transparent voneinander abgegrenzt werden, wird die spezifische Förderung auf der Basis der separierbaren Kosten für die Wärmeerzeugung festgelegt. Die Bemessungsgrundlage für die KfW-Förderung bezieht sich demnach nur auf die Kosten für die Wärmeerzeugung.
- Das bedeutet, dass rein stromgeführte Tiefengeothermievorhaben nicht mehr finanziert werden können.

Antragsformulare und weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.nrwbank.de.

Online-Befragung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Mit Rundschreiben vom **25. Februar 2015** bittet das BMWi um Unterstützung durch Ihre Teilnahme an einer Online-Befragung. Das BMWi sieht weiteren Handlungsbedarf, um sowohl die Investitionsfähigkeit der Kommunen als auch die Prozesse der Beschaffung und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben zu verbessern. An diesem Thema arbeitet auch die Expertenkommission zum Thema „Stärkung von Investitionen in Deutschland“.

Konkrete und wirksame Handlungsansätze zur Stärkung von Investitionen auf der kommunalen Ebene werden aber nur dann entwickelt, wenn die Erfahrungen und Erkenntnisse der kommunalen Finanzverantwortlichen einbezogen werden.

Das Ausfüllen des Fragebogens dauert etwa 15 Minuten; der Fragebogen ist unter folgendem Link zu erreichen:

https://de.research.net/r/Kommunale_Infrastruktur

Die Antworten sind anonym. Um die Umfrage für den geplanten Investitionskongress im April auswerten zu können, bedarf es einer Teilnahme bis zum **18. März 2015**. Bei Fragen zum Hintergrund stehen die zuständigen Mitarbeiter des BMWi gern zur Verfügung (Telefon: 030 18615-6142 bzw. -6792).

Informationen und Auskünfte

Nähere Informationen und Auskünfte zu den Programmen erhalten Sie von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Öffentliche Kunden.

Westfalen-Lippe

Dr. Jörg Hopfe (Abteilungsleiter)	0251 91741-4184
Ralph Ichorst	0251 91741-2424
Heike Nentwig	0251 91741-7334
Nicola Trendelkamp	0251 91741-2765

Rheinland

Lukas Michels	0211 91741-1455
---------------	-----------------

Teamassistenz

Ines Barduhn	0251 91741-4185
--------------	-----------------

Zinsgünstige **Kommunalfinanzierungen** können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kollegen des Teams Kommunale Finanzierungen erfragen. Angebote erhalten Sie telefonisch unter: 0211 91741-8973.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.nrwbank.de/kommunen.

Impressum

Herausgeber

NRW.BANK
Öffentliche Infrastrukturfinanzierung
Abteilung Öffentliche Kunden
www.nrwbank.de